

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übernachtungen und Leistungen auf dem Ferienhof Nyenhuis

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die der Ferienhof Nyenhuis (im Folgenden „FN“) gegenüber dem Gast, Reiter, Camper, Kunden und sonstigen Vertragspartnern (im Folgenden „VP“) erbringt. Die Leistungen bestehen insbesondere in der entgeltlichen Nutzungsüberlassung (Vermietung) von Gästezimmern, Boxen, Stellplätze und sonstigen Räumlichkeiten (z.B. für Seminare und sonstigen Veranstaltungen), dem Verkauf von Speisen & Getränken sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen vom FN. Der FN ist berechtigt seine Leistungen durch Dritte zu erfüllen.
- (2) Die Unter- und Weitervermietung sowie eine anderweitige Nutzung bedürfen der vorherigen Zustimmung vom FN.
- (3) Diese AGB beziehen sich auf alle Vertragsarten, wie z. B. Übernachtungsaufnahme, Box, Cafe-Leistungen und Veranstaltungsverträge die mit dem FN abgeschlossen werden. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem VP.

§ 2 Vertragsschluss

Der jeweilige Vertrag kommt grundsätzlich nach mündlichem oder schriftlichem Antrag oder durch Mail des VPs und durch die Annahme des FN zustande.

§ 3 Hofbetten (Zimmer/ Ferienwohnung)

- (1) Die Zurverfügungstellung der Unterkünfte erfolgt ausschließlich zu Beherbergungszwecken.
- (2) Gebuchte Unterkünfte stehen dem VP am Anreisetag ab 14:00 Uhr zur Verfügung. Der VP hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Bei einer früheren Anreise kann das Gepäck bereits eingelagert werden. Sollte die Unterkunft bereits bezugsfertig sein, kann diese schon früher bezogen werden.
- (3) An- und Abreisetag gelten bei der Reservierung als ein Tag, es zählt also die Anzahl der Übernachtungen.
- (4) Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat der FN das Recht, gebuchte Unterkünfte nach 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der VP hieraus Rechte oder Ansprüche herleiten kann.
- (5) Die Unterkunft muss am Abreisetag spätestens um 10:00 Uhr geräumt sein.
- (6) Anderweitige Regelungen sind möglich, bedingen aber eine Absprache zwischen dem FN und VP

§ 4 Pferdeboxen

- (1) Die Bereitstellung der Boxen erfolgt ausschließlich zur Nutzung im reiterlichen Sinne.
- (2) Im gesamten Stallungsbereich sowie in den Gebäuden ist das Rauchen und offenes Feuer verboten. Hunde sind an der Leine zu führen. Der Hundekot ist selbstständig zu entsorgen.
- (3) Im Umgang mit den Pferden gelten die allg. Tierschutzbestimmungen und die Empfehlungen der deutschen reiterlichen Vereinigung in Haltung und Umgang.

§ 5 Veranstaltungen – Buchungen im Cafe

- (1) Um eine sorgfältige Vorbereitung durch den FN zu ermöglichen, hat der VP dem die endgültige Teilnehmerzahl spätestens vier Tage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Die Abrechnung der Veranstaltung richtet sich nach der zu diesem Zeitpunkt genannten Teilnehmerzahl. Nehmen tatsächlich weniger Teilnehmer an der Veranstaltung teil, ist dies für die Abrechnung unerheblich.
- (2) Verschiebt sich der vereinbarte Zeitpunkt des Beginns einer Veranstaltung, so ist der FN berechtigt, dem VP sämtliche hierdurch entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- (3) Reservierte Räume und Flächen stehen dem VP nur innerhalb des vereinbarten Zeitraums zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf der Zustimmung des FN. Raumänderungen bleiben vorbehalten, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen des FN für den VP zumutbar sind.
- (4) Sämtliche behördlichen Genehmigungen hat der VP auf eigene Kosten zu beschaffen, sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dem VP obliegt die Einhaltung aller relevanten (ordnungs-) rechtlichen Vorgaben. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben (z. B. GEMA, Gebühren, Vergnügungssteuer) sind durch den VP unverzüglich, an den Gläubiger zu zahlen.

§ 6 Versicherungen

- (1) Versicherungsschutz für eingebrachte Gegenstände besteht seitens des FN nicht. Der Abschluss einer erforderlichen Versicherung ist ausschließlich Sache des VP.
- (2) Mit Blick auf die Reiterei und allen damit in Zusammenhang stehenden Leistungen wird darauf hingewiesen, dass selbstständig für eine ausreichende Privathaftpflicht/ Unfallversicherung Vorsorge zu treffen ist.
- (4) Im Miet-/Reisepreis ist keine Rücktrittsversicherung enthalten, deshalb empfiehlt der FN den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

§ 7 Leistungsbereitstellung, Preise, Zahlungen, Aufrechnung und Abtretung

- (1) Der FN verpflichtet sich, die vom VP gebuchten Leistungen bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- (2) Der VP verpflichtet sich, die für die Unterkunftsüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des FN zu zahlen. Dies gilt auch für vom VP veranlassten Leistungen und Auslagen des FN an Dritte.
- (3) Die Preise der jeweiligen Leistungen bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste des FN. Sämtliche Preise verstehen sich inkl. der z. Zt. gültige gesetzliche Mehrwertsteuer (Übernachtungsleistungen mit 7% und alle weiteren Dienstleistungen mit 19%).
- (4) Eine evtl. Erhöhung der Mehrwertsteuer geht zu Lasten des VPs.
- (5) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und erster Vertragsleistung 120 Tage sind Preiserhöhungen bis max. 10% des vertraglich vereinbarten Preises möglich.
- (6) Nachträgliche Leistungsänderungen können zu Preisänderungen führen.
- (7) Der FN ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom VP eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zu 50% der gesamten Zahlungsverpflichtung des VPs zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag (Buchungsbestätigung) festgehalten werden.
- (8) Der gesamte Rechnungsbetrag ist spätestens am Abreisetag bzw. nach Leistungserbringung in bar zu zahlen. Schecks, EC-/ Kreditkarten können nicht angenommen werden. Bei frühzeitiger Abreise oder einer kurzfristigen Nichtinanspruchnahme der Leistungen, außer bei anderen Absprachen, ist der gesamte Betrag fällig.
- (9) Eine Erstattung nicht in Anspruch genommener, aber zuvor gebuchter Leistungen, ist ausgeschlossen.
- (10) Der Zahlungsanspruch des FN ist unverzüglich nach Zugang der jeweiligen Rechnung ohne Abzug fällig. Eine Rechnung gilt spätestens 3 Tage nach Versendung als beim Rechnungsempfänger zu gegangen, sofern kein früherer Zugang nachgewiesen werden kann.
- (11) Bei Zahlungsverzug ist der FN berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über den jeweiligen Basiszinssatz nach §1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz bzw. dem entsprechenden Nachfolgezinsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 € geschuldet.
- (12) Die Erstellung einer Gesamtrechnung entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Einzelrechnungen. Ein Zahlungsverzug auch nur einer Einzelrechnung berechtigt den FN alle weiteren und zukünftigen Leistungen zurückzuhalten und die Erfüllung der Leistungen von einer Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100% der noch ausstehenden Zahlung abhängig zu machen.
- (13) Der VP kann gegenüber einer Forderung des FN nur aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Sinngemäß gilt dies für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen eigener Forderungen des VPs. Ansprüche und sonstige Rechte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des FN abgetreten werden.
- (14) Jede Art von Werbung, Information, Einladungen, durch die ein Bezug zu dem FN, insbesondere durch Verwendung des Namens und Schriftzugs hergestellt wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des FN.

§ 8 Rücktritt, Stornierung, Reduzierung

- (1) Reservierungen des VPs sind für beide Parteien verbindlich. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht kein gesetzliches Rücktritts-/ Kündigungsrecht und stimmt der FN einer Vertragsaufhebung nicht schriftlich zu, behält der FN den Anspruch auf die Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme.
- (2) Sofern zwischen den FN und den VP ein Termin zum Rücktritt schriftlich vereinbart wurde, kann der VP bis dahin vom Vertrag zurücktreten ohne Zahlungs- und Schadensersatzansprüche auszulösen. Das Rücktrittsrecht des VPs erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber den FN ausübt, sofern nicht ein Fall des Leistungsverzuges des FN oder eine von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt.
- (3) Werden die bestellten Reservierungen nicht anderweitig vermietet, so kann der FN den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren. Der VP ist in diesem Fall verpflichtet, folgende Anteile des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises zu zahlen:

- a) 50% des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung zwischen 90 und 30 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums dem FN zugeht,
 - b) 70% des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung zwischen 29 und 14 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums dem FN zugeht
 - c) 90% des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung weniger als 14 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums dem FN zugeht.
 - d) 100 % des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung weniger als 24 Stunden vor Beginn des Leistungszeitraums dem FN zugeht.
 - e) Die in a) bis d) gegliederte Staffelung gilt ebenfalls für gebuchte Pferdeboxen und Campingstellplätze
- (5) Der FN hat keinen Anspruch, wenn die schriftliche Stornierung bzw. Reduzierung bis (einschließlich) 89 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums dem FN zugeht.
- (6) Dem VP steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- (7) Sofern der FN die stornierte Leistung im vereinbarten Zeitraum anderweitig gegenüber Dritten erbringen kann, reduziert sich der Schadensersatz des VPs um den Betrag, den diese Dritten für die stornierte Leistung zahlen, maximal jedoch bis zum Entfallen des gesamten Schadensersatzes. Ersparte Aufwendungen vom FN sind ebenso zu Gunsten des VPs anzurechnen. Anrecht auf Ersatztermin besteht nicht.

§ 9 Rücktritt / Kündigung FN

- (1) Der FN ist nach den gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB) bzw. zur Kündigung des Vertrages (§ 314) berechtigt, wenn
- a) der VP eine fällige Leistung (z. B. vereinbarte Vorauszahlung) nach Verstreichen einer gesetzten Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht erbringt,
 - b) die Erfüllung des Vertrages wegen höherer Gewalt, Streik oder anderer vom FN nicht zu vertretende Umstände unmöglich ist,
 - c) der VP irreführende/ falsche Angaben über wesentliche Daten macht,
 - d) der VP den Namen des FN mit werbenden Maßnahmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung gebraucht,
 - e) vertragsgegenständliche Räume ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung des FN untervermietet werden oder
 - f) Der FN begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des FN in der Öffentlichkeit gefährden kann.
- (2) Der FN hat den VP von der Ausübung des Rücktritts/ der Kündigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach bekannt werden des Grundes, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Vertragsaufhebung durch den FN begründet keine Ansprüche des VPs auf Schadensersatz oder sonstige Ausgleichsleistungen. Ein Anspruch des FN auf Ersatz eines entstandenen Schadens und der getätigten Aufwendungen bleibt im Falle der berechtigten Vertragsbeendigung unberührt.

§ 10 Haftung, eingebrachte Gegenstände, Verjährung

- (1) Der FN haftet für gesetzliche und vertragliche Ansprüche im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns grundsätzlich nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Sollten Störungen oder Mängel an Leistungen vom FN auftreten, wird der FN bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des VPs bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der VP ist verpflichtet, das ihm zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Der VP kann in diesem Zusammenhang keine Ansprüche herleiten. Erkennbare Mängel sind vom VP unverzüglich, spätestens bei Abreise, dem FN anzuzeigen.
- (2) Bei Unfällen, Schäden und Verlusten in Zusammenhang mit der Reiterei können keine Haftungsansprüche gegenüber dem FN, deren Mitarbeiter, Gehilfen oder Bewohner des Hofes geltend gemacht werden. Die Anwesenheit auf dem Gelände geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (3) Eine Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.
- (4) Der VP haftet gegenüber den FN für sämtliche Schäden, die durch ihn verursacht werden. Eltern haften grundsätzlich für ihre Kinder, unabhängig des Alters und Unterliegen der durchgängigen Aufsichtspflicht der Eltern.

- (5) Hat ein Dritter für den VP bestellt, haftet er dem FN gegenüber zusammen mit dem VP als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag mit dem FN, sofern dem FN eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
- (6) Beschafft der FN für den VP technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten, handelt der FN im Namen und für Rechnung des VP; der VP haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt den FN von allen Ansprüchen Dritter frei. Eine Haftung wegen einer Mangelhaftigkeit der beschafften Einrichtungen ist ausgeschlossen.
- (7) Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleicher Weise zu Gunsten aller zur Erfüllung seiner Vertragspflichten durch den FN eingesetzten Unternehmen, ihrer Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, wenn der FN eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernimmt oder bei arglistig verschwiegenen Fehlern.
- (8) Für eingebrachte Sachen haftet der FN nur nach den gesetzlichen Bestimmungen (§702 BGB) für einen Betrag, der dem Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag entspricht, jedoch mindestens bis zu dem Betrag von 600 Euro und höchstens bis zu dem Betrag von 3.500 Euro; für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten tritt an die Stelle von 3.500 der Betrag von 800 Euro. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der VP unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem FN Anzeige macht (§703 BGB).
- (9) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gast, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die der Gast bei sich aufgenommen hat, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt verursacht wird.
- (10) Soweit der VP von der eingeschränkten Parkmöglichkeit auf dem Grundstück vom FN Gebrauch macht, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Abhandenkommen oder Beschädigung von Fahrzeugen auf dem Grundstück vom FN, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind, und auf lebende Tiere.
- (11) Nachrichten, Post und Warensendung des VP werden mit Sorgfalt behandelt. Der FN übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und - auf Wunsch - gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.
- (12) Zurückgebliebene Sachen des VP/ Übernachtenden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des VP nachgesandt. Der FN bewahrt die Sachen 6 Monate auf und berechnet dafür eine angemessene Geldleistung.
- (13) Sämtliche Ansprüche des VP gegen den FN aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der VP von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste.

§ 11 Zusätzliche Bestimmungen für Pauschalleistungsverträge

- (1) Besteht die Leistungspflicht des FN neben der Gewährung von Kost und Logis in der Organisation eines Freizeitprogrammes als entgeltliche Eigenleistung, so begründet dies eine sogenannte Pauschalleistungsvereinbarung.
- (2) Wegen Veränderungen, Abweichungen oder Reduzierungen einzelner Leistungen im Rahmen einer Vereinbarung, die nach Vertragsschluss notwendig werden, kann der VP keine Ansprüche geltend machen, wenn sie lediglich unerheblich sind.
- (3) Werden vereinbarte und zur Verfügung gestellte Leistungen vom VP nicht in Anspruch genommen, ist eine Herabsetzung oder Rückvergütung des Gesamtentgeltes nicht möglich.
- (4) Der FN haftet nicht für Schäden, die der VP anlässlich der Inanspruchnahme einer Sonderleistung eines Dritten erleidet. Der VP wird auf die Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Veranstalter der Sonderleistung verwiesen.

§ 12 Erfüllungs-/ Zahlungsort, Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

- (1) Erfüllungs- und Zahlungsort sind für beide Seiten der Sitz des FN in Bippin.
- (2) Es gilt deutsches Recht.
- (3) Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund des jeweiligen Vertrages ergeben, ist Bersenbrück.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den VP sind unwirksam.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.